

56. 1. Setzt die Fälschanfertigung einer Urkunde deren Unterzeichnung mit dem Namen einer existierenden Person voraus?
2. Umfaßt das Qualifikationsmoment des §. 268 St.G.B.'s „in der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen“ auch die Absicht, einen anderen an der Ehre zu schädigen?
3. Kann in dem die Mitteilung unwahrer Thatsachen enthal-

tenden Briefe eine beweiserhebliche Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s deshalb gefunden werden, weil

- a. die mitgetheilten Thatfachen, wenn sie wahr wären, geeignet sein würden, Entschädigungsansprüche des Empfängers des Briefes gegen einen Dritten zu begründen, bezw. zur Auflösung eines zwischen dem Empfänger und dem Dritten bestehenden Vertragsverhältnisses zu führen, oder
 - b. der Inhalt des Briefes die Beleidigung eines Dritten enthält?
4. Was gehört zum Begriffserfordernisse des „Gebrauchmachens von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täufchung“?

St.G.B. §§. 267. 268.

Vgl. Bd. 1 Nr. 118, Bd. 3 Nr. 131, Bd. 5 Nr. 155, Bd. 7 Nr. 14, Bd. 8 Nr. 29.

III. Straffenat. Ur. v. 5./12. März 1883 g. S. Rep. 3193/82.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Der Revision des Angeklagten hat Erfolg nicht versagt werden können. Nach den vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die in den Urteilsgründen unter 1—4 aufgeführten Postkarten vom 8., 20. und 23. November 1881 und den Brief vom 21. November 1881, in denen er mittheilt, daß Emil Bruno S. (der frühere Reisende des Angeklagten) einen unsittlichen Lebenswandel führe, eine Unterschlagung begangen habe, der Untrene, des Mißbrauches des Vertrauens seiner Prinzipale sich schuldig mache, theils selbst, theils durch andere, ohne strafrechtlichen Dolus und darum als seine Werkzeuge handelnde, Personen geschrieben, mit dem Namen Dritter, und zwar nicht existierender, Personen unterschrieben und durch die Post an die Firma May D. in Zwickau und den Wachstuchfabrikanten August F. in Chemnitz abgesendet, zu denen S. damals in dem Verhältnisse eines Provisionsreisenden stand. Der Inhalt dieser brieflichen Mittheilungen wird als zum größten Theile unwahr bezeichnet. Die Absicht des Angeklagten bei Abfassung und Absendung dieser Schriftstücke, in denen der Wahrheit zuwider so schwere und gemeine Beschuldigungen gegen S. enthalten gewesen, sei dahin gegangen, die Empfänger der Schriftstücke durch diese zu täuschen, sie in den irrigen Glauben zu versetzen, daß die darin behaupteten Thatfachen in Wahrheit beruhten und von den Unterzeichnern der Schriftstücke wahrgenommen worden seien und

bezeugt werden könnten, dadurch aber das zwischen S. und seinen Prinzipalen bestehende Vertragsverhältnis, insbesondere die dem ersteren daraus zustehenden Rechte, zu beeinträchtigen, dessen Aufhebung, bezw. die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens seiner Prinzipale herbeizuführen, dadurch aber dem S. Schaden zuzufügen. Diese Absicht wird als eine rechtswidrige bezeichnet. Endlich ist die von der Vorinstanz angenommene Beweiserheblichkeit der fraglichen, als Privaturkunden charakterisierten, Schriftstücke in den Urteilsgründen dahin begründet: „Im Falle ihrer Echtheit würden sie zum Beweise dafür dienen, daß S. sich einem unsittlichen Lebenswandel ergebe, daß er im Dienste untreu sei, daß er das Vertrauen seines Prinzipals mißbrauche und für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte mache, Thatsachen, auf Grund deren die Prinzipale berechtigt gewesen wären, nach Art. 64 No. 1. 2. 6 H.G.B.'s das Dienstverhältnis zu S. ohne weiteres aufzuheben, bezw. nach Artt. 59. 56 Abs. 3 desselben Gesetzes Schädensprüche geltend zu machen. Die Rechte und Rechtsverhältnisse, für deren Beweis die Privaturkunden von Erheblichkeit sein müssen, brauchen aber nicht notwendig vermögens- oder privatrechtlicher Natur zu sein, es seien darunter vielmehr auch solche des Strafrechtes inbegriffen; und in dieser Beziehung würde im Falle der Echtheit jener Schriftstücke allerdings S. berechtigt gewesen sein, auf Grund derselben gegen deren Verfasser Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen und Privatklage zu erheben.“

Die auf diese Feststellungen gestützte Verurteilung des Angeklagten wegen qualifizierter Urkundenfälschung (§§. 267. 268 Nr. 1 St.G.B.'s) giebt in mehrfacher Beziehung zu Bedenken Anlaß.

1. Zwar ist die Eigenschaft der Schriftstücke als Urkunden im weiteren Sinne, und zwar als Privaturkunden, ebensowenig zu bezweifeln, wie das Vorhandensein des Thatbestandsmerkmals der fälschlichen Anfertigung derselben. In der letzteren Beziehung hat allerdings die vom Vorderrichter festgestellte Thatsache völlig außer Betracht zu bleiben, daß der Inhalt der Postkarten *z*c zum größten Teile unwahr sei, die darin enthaltenen Mitteilungen über S.'s Lebenswandel, Geschäftsführung *z*c der Wahrheit nicht entsprächen. Nicht der unwahre Inhalt, sondern die gefälschte Form ist für das bezeichnete Begriffsmerkmal von Bedeutung. Die schriftliche Lüge als solche fällt nicht unter den Thatbestand der Urkundenfälschung. Der das Thatbestands-

merkmal der Fälschanfertigung enthaltende Mißbrauch der echten Beglaubigungsform dagegen liegt vor in der Unterzeichnung der Schriftstücke mit fremden Namen, durch welche der Schein erweckt wird, als seien sie von derjenigen Person ausgestellt, auf welche die Unterzeichnung hinweist. Daß zu der letzteren die Namen von nichtexistierenden Personen benutzt worden sind, ist hierbei, wie das Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt hat, einflußlos. Der Grund für die Strafbarkeit der Urkundenfälschung liegt nicht in der Richtung des Deliktes auf die Verletzung der Rechte der bestimmten Person, unter deren Namen die Urkunde ausgestellt wird; vielmehr ist dabei das öffentliche Interesse und das Bedürfnis der Sicherung des rechtlichen Verkehrs gegen Handlungen maßgebend, durch welche unter Mißbrauch der urkundlichen Form Beweismittel, denen im Verkehrsleben besondere rechtlich anerkannte Bedeutung beizumohnt, unter dem Scheine der Echtheit hergestellt oder in ihrer Integrität verletzt worden. Ein Mißbrauch der bezeichneten Art liegt aber in allen Fällen der unbefugten Unterzeichnung einer Urkunde mit anderem Namen als dem des Ausstellers, vor, auch dann, wenn die Person, unter deren Namen die Unterzeichnung erfolgt, nicht existiert.

2. Auch die Feststellung der rechtswidrigen Absicht bei Anfertigung und Absendung der Urkunden (§. 267 St.G.B.'s) und der Absicht, dem S. Schaden zuzufügen (§. 268 Abs. 1 a. a. O.), ist an sich nicht zu beanstanden. Das Instanzurteil bezeichnet den Inhalt der Schriftstücke als den S. beleidigend. Eine nähere Begründung, worin die Beleidigung liege, fehlt zwar. Nach dem in den Urteilsgründen wörtlich wiedergegebenen Inhalte der Postkarten etc. würde aber jedenfalls hinsichtlich eines Teiles der darin enthaltenen Äußerungen deren beleidigender Charakter ohne Rechtsirrtum haben angenommen werden können, und mit der Absicht, durch Anfertigung und Gebrauch der falschen Urkunde einen anderen zu beleidigen, ist das in §. 268 Abs. 1 bezeichnete Qualifikationsmoment der „Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen“, gegeben. In Ermangelung einer diesfalls im Gesetze getroffenen Unterscheidung läßt es sich nicht rechtfertigen, diesen Schaden auf einen Vermögensschaden zu beschränken; auch die Absicht der Schädigung des anderen an seiner Ehre ist hierunter zu rechnen. Daß dieses nach §. 247 preuß. St.G.B.'s, welcher die Absicht, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, zum Begriffe

der Urkundenfälschung forderte, anzunehmen gewesen, erhellt unzweifelhaft aus dessen Entstehungsgeschichte,

vgl. Goldammer, Materialien zu dem angezogenen Gesetze, Bd. 2 S. 567 flg., bes. 569 und 571,

und daß das deutsche Strafgesetzbuch, indem es die Absicht, anderen Schaden zuzufügen, zwar nicht unter die Thatbestandsmerkmale einfacher Urkundenfälschung, wohl aber als Qualifikationsmoment dieses Delictes aufnahm, von einer anderen Auffassung ausgegangen sei, dafür liegt kein Anhalt vor. Überdies hat aber der Vorderrichter hier, und zwar an erster Stelle, die Absicht des Angeklagten bei Abfassung und Absendung der Postkarten ic als auf Zufügung eines Vermögensschadens gerichtet festgestellt. Wenn das Instanzurteil hierbei von der direkten Anwendbarkeit des Art. 64 H.G.B.'s auf das Vertragsverhältnis, in welchem S. zu D. und F. gestanden, ausgeht und das in Art. 59 a. a. D. enthaltene Verbot der Eingehung von Handelsgeschäften für Rechnung eines Dritten auf den ersteren in seiner Dienststellung zu den letzteren bezieht, so erscheint dies allerdings nicht unbedenklich. S. ist nach der getroffenen Feststellung Provisionsreisender, also im Zweifel weder Handlungsbevollmächtigter (eigener Reisender Art. 49 H.G.B.'s) gewesen, noch hat er die Stellung eines Handlungsgehilfen im Sinne des Tit. 6 Buch 1 H.G.B.'s bekleidet, zu welcher Anstellung im Handelsgewerbe des Prinzipales behufs Leistung kaufmännischer Dienste erforderlich ist. Nur auf die letzteren aber beziehen sich die Bestimmungen des angezogenen Titels und so namentlich das Verbot des Art. 59 a. a. D., wie die Vorschriften in Art. 1—6 des Art. 64, welche einzelne Gründe angeben, die den Prinzipal zu sofortiger Entlassung des Gehilfen berechtigen. Der Art. 64 a. a. D. enthält aber nur eine Exemplifikation aus dem allgemeinen Principe des Art. 62 a. a. D., und es steht dieselbe im wesentlichen im Einklange mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Voraussetzungen, unter denen der Dienstberechtigte zu vorzeitigem Abgehen vom Vertrage berechtigt ist (§. 1241 des bürgerlichen Gesetzbuches); jedenfalls würde deren analoge Anwendung auf das zwischen Geschäftsherrn und Provisionsreisenden bestehende Dienstverhältnis unbedenklich und daher die Annahme, daß das Vorliegen von Thatfachen der in Art. 64 a. a. D. bezeichneten Art dem ersteren Anlaß und Recht zu sofortiger Lösung des Vertragsverhältnisses gewährt haben würde, nicht zu beanstanden

sein. Überdies aber kommt es im Sinne des §. 268 St.G.B.'s nur auf das Vorhandensein, nicht auf das Erreichen der Schädigungsabsicht an, und die Feststellung, die Absicht des Angeklagten sei auf Beeinträchtigung jenes Dienstverhältnisses, auf Herbeiführung der Entlassung oder von Entschädigungsansprüchen, damit aber auf Beeinträchtigung der Vermögenslage des Sch. gerichtet gewesen, würde die Anwendung des §. 268 a. a. O. rechtfertigen. — Die Rechtswidrigkeit der Absicht des Angeklagten folgt hieraus von selbst. Indem er S. an der Ehre kränken, ihm Vermögensschaden zufügen wollte, bezielte sein Thun nicht etwas Rechtmäßiges oder rechtlich Indifferentes, sondern einen rechtswidrigen Erfolg.

3. Die Eigenschaft der fälschlich angefertigten Schriftstücke als zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunden hat die Vorinstanz von zweifachem Gesichtspunkte aus zu begründen unternommen. Insoweit hierbei an erster Stelle geltend gemacht wird, im Falle ihrer Echtheit würden die Urkunden zum Beweise der darin behaupteten Thatsachen und sonach zum Beweise von Thatsachen dienen, welche die Principale zur Entlassung des S. zc. berechtigt hätten, so liegt dem eine offenbar rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde. Die Beweiserheblichkeit einer Urkunde setzt voraus, daß die Urkunde als solche, nach ihrem Inhalte an sich und wie sie sich mit Unterstellung ihrer Echtheit darstellt, für die Entstehung, Aufhebung oder Änderung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses Beweis zu liefern geeignet ist. Die hier in Frage stehenden Schriftstücke würden aber, auch wenn sie echt wären, keinerlei urkundlichen Beweis für die in denselben der Wahrheit zuwider mitgetheilten Thatsachen ergeben, daß Sch. ein unfittliches Leben führe, untreu im Geschäfte sei zc. Sie würden nur die Thatsache beweisen, daß die Unterzeichner den Empfängern eine Mitteilung des betreffenden Inhaltes gemacht haben. Soweit es sich dagegen um den Beweis der mitgetheilten Thatsachen selbst handelt, enthalten sie nur ein schriftliches unbeschworenes Privatzeugnis; und ein solches wird, ungeachtet des in der C.P.D. anerkannten Prinzipes der freien Beweiswürdigung, im Zweifel und der Regel nach von dem Richter als jeder Beweisraft entbehrend erachtet werden. Von dem besondern Falle, in welchem es sich um eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne der C.P.D. handelt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 262 flg.,

ist hier abzusehen. Daß im vorliegenden Falle eine Benutzung oder Benutzbarkeit der Postkarten ic als Mittel einer solchen Glaubhaftmachung hätte in Frage kommen können, dafür ist nichts angezeigt. Von diesem besonderen Falle abgesehen aber kann nicht zugegeben werden, daß aus der Thatsache, daß der Verfasser der Schriftstücke einem anderen die darin verlautbarten Thatsachen mitteilt, irgend ein urkundlicher Beweisgrund für die Wahrheit dieser mitgeteilten Thatsachen selbst zu entnehmen sei. Die Folgerung des Instanzurteiles, daß, weil die mitgeteilten Thatsachen für den Fortbestand des Dienstverhältnisses, für die Formierung von Schädensprüchen von rechtlicher Erheblichkeit sein würden, auch die Urkunden, da sie diese Thatsachen beweisen, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich seien, ist deshalb als rechtsirrtümlich zurückzuweisen.

Dagegen würde an sich allerdings nicht bestritten werden können, daß die Schriftstücke mit Rücksicht auf ihren beleidigenden Inhalt und die hieraus hervorgehende strafrechtliche Erheblichkeit des letzteren dann, wenn sie echt wären, auch der Eigenschaft der Beweiserheblichkeit im Sinne des §. 267 St.G.B.'s nicht entbehrt haben würden. Wie das Reichsgericht in dem Bd. 7 S. 47 flg. der Entsch. in Straff. veröffentlichten Urteile vom 22. September 1882 gegen B. bereits anerkannt hat, gestattet die unterschiedslose Fassung des §. 267 nicht, die darin erwähnte Beweiserheblichkeit der Urkunde auf deren Erheblichkeit für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen zu beschränken, welche dem Gebiete des Privatrechtes, insbesondere des Vermögensrechtes, angehören. Auch öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse, und so namentlich solche des Strafrechtes, sind hierher zu rechnen, als beweiserheblich daher auch Urkunden anzusehen, welche Beweis zu liefern bestimmt oder geeignet sind für die Begründung, Aufhebung oder Abänderung eines diesem Gebiete angehörenden Rechtes oder Rechtsverhältnisses, sei es des Strafanspruches des Staates, sei es des Strafantragsrechtes des Verletzten gegen den Thäter. Es kann mithin nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn der Vorderrichter den fraglichen Schriftstücken die Eigenschaft beweiserheblicher Privaturkunden sowohl insofern, als in denselben die von deren Verfasser begangene Injurie sich verkörpert, und die Begehung der Straftthat durch die Urkunde unmittelbar bewiesen wird, wie insofern beilegt, als durch dieselben, wären sie echt, zugleich der unmittelbare Beweis für das dem

Verletzten gegen die Person des Unterzeichners zustehende Strafantragsrecht geliefert werden würde.

4. Dagegen fehlt es in der soeben gedachten Beziehung, in welcher allein den Schriftstücken die bezeichnete Eigenschaft zugesprochen werden kann, an dem weiteren, zum Thatbestande strafbarer Urkundenfälschung wesentlich erforderlichen Begriffsmerkmale des Gebrauchmachens von den fälschlich angefertigten Urkunden zum Zwecke der Täuschung. Allerdings setzt dieses Begriffserfordernis nicht voraus, daß derjenige, welchem gegenüber die Urkunde gebraucht wird, und der durch dieselbe getäuscht werden soll, bei dem durch die Urkunde zu beweisenden Rechtsverhältniſſe selbst beteiligt sei, und daß durch den bezeichneten Gebrauch gerade die Rechte desjenigen verletzt werden sollen, auf dessen Täuschung das Gebrauchmachen von der Urkunde abzielt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 186). Ebenſowenig ist erforderlich, daß die Absicht des Thäters bei dem Gebrauche der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung sich gerade auf Realisierung desjenigen Rechtes oder Rechtsverhältniſſes richtet, welches durch die Urkunde bewiesen werden soll oder bewiesen werden kann. Es hat daher beispielsweise der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung in dem Falle angenommen werden können, wo von einem gefälschten Schuldbekennniſſe seitens der darin als Gläubiger benannten Person nicht zum Zwecke der Geltendmachung der darin verbrieften Forderung gegen den angeblichen Schuldner, sondern gegenüber einer dritten, bei dem Schuldverhältniſſe unbetheiligten Person zu dem Zwecke Gebrauch gemacht worden ist, diese über die Echtheit der Urkunde und damit über das Bestehen des durch die letztere bewiesenen Gläubigerrechtes des Produzenten zu täuschen, dadurch aber denselben zur Gewährung eines Darlehns an den Produzenten zu bestimmen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 52 flg.). Aus dem Begriffe der Urkundenfälschung als dem Mißbrauche der Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel und der ihr als solcher innewohnenden Beweiskraft folgt aber, daß auch das neben der Fälschanfertigung oder Verfälschung zum Thatbestande wesentlich erforderliche Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung den Gebrauch der Urkunde als solcher, und zwar den Gebrauch derselben zu dem Zwecke voraussetzt, um einerseits durch die Urkunde und die an ihre Form geknüpfte Beweiskraft, andererseits über dasjenige Recht oder Rechtsverhältniſſe zu täuschen, zu dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit ist. An diesem Er-

fordernisse fehlt es nach dem festgestellten Sachstande in dem vorliegenden Falle. Die Absicht des Angeklagten, über den wahrheitswidrigen Inhalt der Postkarten und des Briefes zu täuschen, in den Empfängern den Glauben an die Wahrheit der mitgetheilten Thatfachen zu erwecken, hat nach dem oben bereits bemerkten hierbei völlig außer Betracht zu bleiben. Wie in dieser Beziehung nur eine schriftlich geäußerte Unwahrheit, nicht ein Mißbrauch der urkundlichen Beglaubigungsform vorliegt, und wie den Schriftstücken in dieser Hinsicht die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit fehlt, so ist hierbei auch das Mittel zur Herbeiführung der Täuschung nicht die falsche Urkunde als solche, sondern nur die thatsächlich unwahre Mitteilung, welche deshalb, weil sie schriftlich erfolgt ist, keine andere Bedeutung zu beanspruchen hat, als wenn sie mündlich erfolgt wäre. Soweit dagegen die Beweiserheblichkeit der Urkunden mit Rücksicht auf ihre Beziehbarkeit auf Rechte und Rechtsverhältnisse des Strafrechtes anzuerkennen war, hat eine Absicht des Angeklagten, in dieser Beziehung von den Urkunden täuschenden Gebrauch zu machen, nicht vorgelegen. Allerdings hat als festgestellt zu gelten, daß S., welcher durch den Urkundeninhalt beleidigt wurde, durch die Schriftstücke, wären sie echt gewesen, einen Beweisbehelf für den vollen Thatbestand der durch die Unterzeichner begangenen Beleidigungen und für sein Strafantragsrecht gegen diese Unterzeichner erlangt gehabt haben würde. Die Absicht des Angeklagten bei dem in der Absendung der Postkarten zc liegenden Gebrauche derselben hat aber hierzu in keiner Beziehung gestanden. Durch diese Absendung an die Adressaten ist die Beleidigung des S. selbst begangen; soweit aber Angeklagter sich bewußt gewesen, daß die Schriftstücke eine Beleidigung des S. enthalten, und sofern er den S. mit denselben hat beleidigen wollen, hat auch die von ihm bei deren Absendung verfolgte Absicht sich mit der Absicht, hierdurch die Beleidigung zu verüben, erschöpft. Daß dagegen von ihm mit dieser Absendung an S. eine Benützung der Urkunden als Beweismittel in der Richtung auf ein etwaiges, von S. gegen den Urheber der Beleidigungen anzustrengendes, Strafverfahren beabsichtigt worden sei, dafür liegt nichts vor, und es ist dies um so weniger anzunehmen, als ja die Postkarten und der Brief von dem Angeklagten an dritte, bei einem solchen etwaigen Strafverfahren völlig unbeteiligte, Personen geschickt worden sind. In dieser Beziehung unterscheidet sich der vorliegende Fall in thatsächlicher Hinsicht ganz wesentlich von dem

in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte zur Sprache gelangten Rechtsfälle, in welchem das bereits erwähnte Urteil des Reichsgerichtes vom 22. September 1882 (Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 47 flg.) ergangen ist. In dem letzteren Falle würde durch die gefälschte Urkunde, wäre sie echt gewesen, ein in der bereits anhängigen Untersuchung für die Frage der Thäterschaft erhebliches Beweismittel geschaffen worden sein, und die Absicht der damaligen Angeklagten ging, als sie die falsche Urkunde anfertigte und dem Staatsanwälte zugänglich machte, gerade dahin, von der gefälschten, eine Selbstanschuldigung enthaltenden Urkunde zu dem Zwecke Gebrauch zu machen, die Staatsanwaltschaft durch diese Urkunde und ihren beweiserheblichen Inhalt zu täuschen und zu einem Einschreiten gegen den angeblichen Verfasser und Unterzeichner der Urkunde zu veranlassen (a. a. O. S. 51). Im vorliegenden Falle dagegen ist nicht festgestellt und nach demjenigen, was in den Urteilsgründen als erwiesen bezeichnet ist, nicht angezeigt, daß Angeklagter, indem er die Postkarten und den Brief unter falschen Namen anfertigte und an die Prinzipale des S. in der Absicht, diesem zu schaden, absendete, irgendwie beabsichtigt habe, die Urkunden in ihrer Eigenschaft als für einen etwaigen künftigen Strafprozeß erhebliche Beweisbehelfe zu verwenden und in dieser Beziehung von denselben zum Zwecke der Täuschung der Adressaten oder irgend einer anderen Person Gebrauch zu machen.

In Ermangelung dieser Absicht entfällt der Thatbestand strafbarer Urkundenfälschung; das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und Angeklagter von Strafe und Kosten freizusprechen.